

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom 16. Juni 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983¹ wird wie folgt geändert:

Art. 41b Abs. 2 und 3

² Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird bis zum Ende des Monats verlängert, der dem Erreichen des AHV-Rentenalters vorangeht. Ist der Taggeldhöchstanspruch ausgeschöpft, so wird eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet, wenn die Beitragszeit innerhalb der gesamten bisherigen Rahmenfrist für die Eröffnung genügt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ *Aufgehoben*

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

16. Juni 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 837.02

Anhang
(Art. 41c Abs. 9)

Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder in Kantonen, die von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sind

Gebiet	Alterskategorie	Erhöhung	Geltungsdauer
Kanton Genf	50 Jahre und älter	120	1. Juli 2006 – 31. Dezember 2006
Kanton Neuenburg, Region MS 103	50 Jahre und älter	120	1. Juli 2006 – 30. September 2006
Kanton Waadt	50 Jahre und älter	120	1. Juli 2006 – 30. September 2006